



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß, Karl Freller, Alexander König, Barbara Stamm, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Norbert Dünkel, Hans Herold, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Dr. Beate Merk, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko** und Fraktion (CSU),

**Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias** und Fraktion (SPD),

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER),

**Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Verena Osgyan, Dr. Martin Runge, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)**

#### **A) Problem**

Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG) ist 1974 in Kraft getreten und seitdem nahezu unverändert geblieben. Dem damaligen Gesetzesbeschluss des Landtags vorausgegangen waren intensive parlamentarische Diskussionen auf der Grundlage von Gesetzesentwürfen aller im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Staatsregierung. Gerade in den letzten Jahren hat sich – auch, aber nicht nur aufgrund der Prüfungen des Obersten Rechnungshofes – ein erheblicher Reformbedarf ergeben, den alle vier im Landtag vertretenen Fraktionen zum Anlass nehmen wollen, wie bereits im Jahre 1974 die Initiative zu ergreifen und aus der Mitte des Landtags heraus eine Gesetzesnovellierung vorzulegen.

**B) Lösung**

Aufgrund des umfassenden Reformbedarfs wird von einem Änderungsgesetzentwurf Abstand genommen und stattdessen der Entwurf eines neuen Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) vorgelegt.

Das neue BayEbFöG entspricht hinsichtlich Wortwahl, Aufbau und Systematik den Vorgaben eines modernen Fördergesetzes, in dessen Mittelpunkt die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren hinsichtlich der beiden Zuwendungsarten, nämlich der institutionellen Förderung und der Projektförderung (Art. 6 und 7 des Gesetzentwurfs), stehen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich zusätzliche Kosten für den Staat aus

- a) neuen Herausforderungen und Aufgaben in der Erwachsenenbildung (Art. 6 des Gesetzentwurfs: institutionelle Förderung)
- b) der Schaffung eines zusätzlichen neuen Förderbereichs (Art. 7 des Gesetzentwurfs: Projektförderung),
- c) dem damit verbundenen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand und
- d) dem zusätzlichen Vollzugs- und Kontrollaufwand im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Durch die geplante Delegation von Zuständigkeiten auf eine nachgeordnete Behörde (Art. 14 des Gesetzentwurfs) kann die bisher durch alle Regierungen wahrgenommene Zuständigkeit nach der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen (BayRS 2239-1-1-K) aufgehoben und so Synergieeffekte geschaffen werden.

**2. Kosten für die Kommunen**

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten bzw. Aufwendungen für die Kommunen gegenüber der bestehenden Rechtslage.

**3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Das Gesetz bringt für die Wirtschaft und die Bürger keine neuen bzw. zusätzlichen finanziellen Belastungen.

## Gesetzentwurf

### Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)

Teil 1  
Förderung der Erwachsenenbildung

#### Art. 1 Ziel des Gesetzes

(1) Der Staat fördert im Rahmen dieses Gesetzes die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelte Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb von Schule, Hochschule und Beruf (Erwachsenenbildung).

(2) <sup>1</sup>Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Hauptbereich des Bildungswesens. <sup>2</sup>Sie dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. <sup>3</sup>Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. <sup>4</sup>Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. <sup>5</sup>Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. <sup>6</sup>Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten. <sup>7</sup>Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft in einer Welt, die geprägt ist von globalen Veränderungen, wie etwa dem Klimawandel, demografischen Veränderungen sowie der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche.

(3) Die staatliche Förderung dient

1. dem Erhalt und dem Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung,
2. der Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit möglichst niederschwelligem Zugang,

3. der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, nicht zuletzt durch ortsnahe Angebote,
4. der Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes  
im gesamten Staatsgebiet.

(4) Die Verpflichtung der Kommunen nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Zur örtlichen und regionalen Koordination und Kooperation der Erwachsenenbildung sollen die Träger der Erwachsenenbildung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, erforderlichenfalls auch der Bezirke zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Ferner sollen auf allen Ebenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche pflegen.

#### Art. 2 Förderempfänger

(1) Förderempfänger sind Landesorganisationen und Träger auf Landesebene, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Landesorganisationen der Erwachsenenbildung (Landesorganisationen) sind rechtsfähige Vereinigungen von Trägern, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 widmen und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Aufgaben der Landesorganisationen sind insbesondere

1. die Beratung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen,
2. die Umsetzung der Projektförderung nach Art. 7 im Zusammenwirken mit ihren Mitgliedern – Bedarfsanalyse, Antragskoordination, Evaluation –,
3. die Einleitung, bedarfsgerechte Entwicklung und Durchführung zentraler Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
4. die Einleitung und Betreuung von Kooperationen ihrer Mitglieder,
5. die Verteilung staatlicher Fördermittel und
6. die Vertretung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und im Landesbeirat für Erwachsenenbildung.

(4) <sup>1</sup>Landesorganisationen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Antrag staatlich anerkannt, wenn sie

1. in mindestens vier Regierungsbezirken Mitglieder haben,

2. ihre Mitglieder Gewähr dafür bieten, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu erfüllen und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sicherstellen und
3. sicherstellen, dass ihre Mitglieder und deren Einrichtungen die in den Art. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup>Die Anerkennung ist zurückzunehmen, sofern eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.

(5) Für Träger, die in mindestens vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben und keiner Landesorganisation angehören (Träger auf Landesebene), gelten die Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch ein organisatorisch und finanziell abgrenzbarer Teil einer rechtsfähigen juristischen Person sein können.

### Art. 3

#### Träger der Erwachsenenbildung

(1) <sup>1</sup>Träger der Erwachsenenbildung (Träger) sind rechtsfähige juristische Personen, die mit ihren Einrichtungen in der Erwachsenenbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. <sup>2</sup>Die Träger betreiben eine oder mehrere Einrichtungen. <sup>3</sup>Sofern ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt, gelten für ihn die Vorschriften über die Einrichtungen entsprechend. <sup>4</sup>Art. 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ein Förderempfänger darf die im Rahmen der Förderung erhaltenen staatlichen Mittel nur dann an einen Träger weitergeben, wenn dieser

1. seine Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Gesetze erfüllt,
2. bei der Weitergabe staatlicher Mittel an seine Einrichtungen insbesondere Art. 4 Abs. 3 bis 6 beachtet,
3. seine Finanzen und Arbeitsergebnisse gegenüber den zuständigen Behörden offenlegt und
4. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Einrichtungen und Lehrangeboten einräumt.

(3) Die staatliche Förderung lässt die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt.

### Art. 4

#### Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) <sup>1</sup>Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungen) sind die von den Trägern betriebenen organisatorisch und finanziell abgrenzbaren Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Sie verantworten in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Dabei sollen auch digitale Bildungsangebote und barrierefreie Zugangswege Berücksichtigung finden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen können sich die Einrichtungen der Hilfe Dritter bedienen, die in ihrem Namen und in ihrem Auftrag tätig werden. <sup>2</sup>Dabei dürfen bei der Tätigkeit für die Einrichtung gegenüber den Teilnehmern der Lehrangebote keine anderen Zwecke verfolgt werden. <sup>3</sup>Der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen soll dabei besonders berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Träger darf die an ihn gegebenen staatlichen Mittel nur dann an eine Einrichtung weitergeben, wenn diese

1. von einem nach Art. 3 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Träger betrieben wird,
2. in Bayern tätig ist,
3. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Lehrangeboten einräumt,
4. von einer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder praktischer Erfahrung geeigneten Person geleitet wird,
5. geeignete Lehrkräfte verwendet,
6. ein Qualitätsmanagement betreibt und
7. nach Zahl und Umfang ihrer Teilnehmerdoppelstunden nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Doppelstunden, Teilnehmer, Veranstaltungen und Stoffgebieten geeignet ist, die in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele der Erwachsenenbildung zu fördern.

<sup>2</sup>Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestarbeitsumfangs nach Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn das dazu dient, die Förderziele nach Art. 1 Abs. 3 zu erreichen.

(4) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind

1. Einrichtungen, die überwiegend einem fachlichen Spezialgebiet dienen,
2. Einrichtungen des Sports,
3. Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe,
4. verwaltungs- oder betriebsinterne berufliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
5. Massenmedien, Fernlehrinstitute, Bibliotheken,
6. Einrichtungen der allgemeinen Kultur- und Kunstpflege,
7. Einrichtungen der Brauchtums- und Heimatpflege sowie
8. Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen.

(5) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind ferner

1. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
2. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die der nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz förderungsfähigen Weiterbildung dienen,

3. Einrichtungen der politischen Bildung, für deren Förderung im Staatshaushalt gesonderte Ansätze ausgebracht sind.

(6) Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Einrichtungen der Familienbildung insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 anbieten.

### Art. 5

#### Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Alle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der im Staatshaushalt hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. <sup>2</sup>Die Mittel für Zuwendungen nach den Art. 6 und 7 sind dabei getrennt auszuweisen. <sup>3</sup>Es gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

### Art. 6

#### Zuwendungen als institutionelle Förderung

(1) <sup>1</sup>Staatliche Zuwendungen zum Betrieb von Einrichtungen werden ausschließlich über die Förderempfänger ausgereicht und von diesen auf Grund ihrer Entscheidung an die einzelnen Träger verteilt, die sie ihrerseits an ihre Einrichtungen weiterreichen. <sup>2</sup>Dabei sollen die Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil erhalten. <sup>3</sup>Einrichtungen in Gebieten, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können dabei von den Förderempfängern besonders gefördert werden.

(2) <sup>1</sup>Die einzelnen Förderempfänger erhalten die hierfür vorgesehenen Mittel in jedem Haushaltsjahr je nach ihrem Anteil an den von allen Förderempfängern im zweiten Kalenderjahr vor dem maßgeblichen Haushaltsjahr geleisteten Teilnehmerdoppelstunden. <sup>2</sup>Die Teilnehmerdoppelstunde ist das Produkt aus Zeiteinheit – Anzahl der Doppelstunden – und der Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Dabei werden auch diejenigen Teilnehmerdoppelstunden berücksichtigt, die auf Lehrangebote entfallen, die nach Art. 7 gefördert werden.

(3) Die auf die einzelnen Förderempfänger entfallenden Anteile werden vom Staatsministerium festgestellt und den Förderempfängern zugewiesen.

(4) <sup>1</sup>Die Förderempfänger können einen angemessenen Anteil der ihnen zugewiesenen Mittel für ihre zentralen Aufgaben nach Art. 2 Abs. 3 verwenden (Förderempfängeranteil). <sup>2</sup>Über die Höhe des Förderempfängeranteils entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Zuweisung nach Abs. 3.

(5) <sup>1</sup>Die Träger, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Rücklagen bilden. <sup>2</sup>Förderempfänger dürfen Rückla-

gen bis zu einer Höhe von 3 % der jeweiligen Gesamteinnahmen bilden.

### Art. 7

#### Zuwendungen als Projektförderung

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung durch ein- oder mehrjährige Vorhaben fördern. <sup>2</sup>Welche Bereiche diese Bedeutung haben, entscheidet der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags.

(2) Förderfähig sind nur Vorhaben von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind.

(3) Die Auswahl der Vorhaben und die Vergabe der Zuwendungen erfolgt durch das Staatsministerium nach den allgemein geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften für Förderungen von Vorhaben sowie anhand der Förderziele nach Art. 1 Abs. 3.

### Art. 8

#### Bereitstellung von Räumen

<sup>1</sup>Staat, staatliche Hochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen für die Lehrangebote der Erwachsenenbildung geeignete Räume sowie vorhandene Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung gegen angemessenes Entgelt überlassen, soweit das im Rahmen ihrer Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung des Betriebs erfolgen kann. <sup>2</sup>Bei Planung und Bau von Schul- und Bildungszentren sollen sie die Möglichkeit zur Mitbenutzung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

### Teil 2

#### Landesbeirat für Erwachsenenbildung

### Art. 9

#### Aufgaben

(1) Es besteht ein fachlich unabhängiger Landesbeirat für Erwachsenenbildung (Landesbeirat).

(2) <sup>1</sup>Er soll die Staatsregierung in allen Fragen der Erwachsenenbildung beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit der Förderempfänger stärken und Anregungen für die Zusammenarbeit der Träger auf örtlicher und überörtlicher Ebene geben. <sup>2</sup>Der Landesbeirat arbeitet mit den Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche sowie dem Rundfunk und den Medien zusammen.

(3) Der Landesbeirat ist anzuhören vor

1. der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf der Anerkennung von Landesorganisationen und Trägern auf Landesebene,

2. der Feststellung der Mittelanteile der Förderempfänger nach Art. 6 Abs. 3,
3. der Entscheidung über die Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung nach Art. 7 Abs. 1,
4. der Berufung einer wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeit nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 7,
5. dem Bericht des Staatsministeriums zur Erwachsenenbildung nach Art. 12 Abs. 1 und
6. dem Erlass einschlägiger Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

#### **Art. 10 Mitglieder**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. je ein Vertreter der Förderempfänger,
2. je ein Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung, der Georg-von-Vollmar-Akademie, der Petra-Kelly-Stiftung, der Thomas-Dehler-Stiftung und des Bildungswerks für Kommunalpolitik in Bayern e. V. sowie
3. ein Vertreter der Akademie für Politische Bildung.

(2) Beratende Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
3. ein Vertreter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
4. ein Vertreter des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung,
5. ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
6. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern,
7. eine auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit,
8. ein Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates sowie
9. eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes bestimmte Person.

(3) <sup>1</sup>Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 6 wird gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern benannt. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 werden im Benehmen mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbeirats vom Staatsministerium berufen. <sup>3</sup>Im Übrigen werden die Mitglieder von den entsendeberechtigten Organisationen gegenüber dem Staatsministerium benannt.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied kann nach gleichen Regeln ein Stellvertreter bestimmt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Landesbeirats dauert fünf Jahre. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beamte der vierten Qualifikationsebene geltenden Vorschriften.

#### **Art. 11 Geschäftsgang**

(1) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

#### Teil 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 12 Berichte zur Erwachsenenbildung**

(1) Das Staatsministerium soll zu Beginn einer jeden Legislaturperiode dem Landtag über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns berichten.

(2) <sup>1</sup>Die Förderempfänger berichten ihrerseits dem Staatsministerium jeweils rechtzeitig vorher über ihre Bildungsarbeit und ihre Planungen und legen dazu nachvollziehbare Daten und Bewertungen vor. <sup>2</sup>Der Bericht enthält insbesondere:

1. den erneuten Nachweis der Voraussetzungen ihrer Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 und 5,
2. in Zweifelsfällen den Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit der von ihnen vertretenen Träger und Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 bis 6,
3. Angaben zu Umfang, thematischer Breite, Ausrichtung und tatsächlicher Nachfrage der von ihren Trägern und Einrichtungen erbrachten Lehrangebote,
4. Angaben zur Umsetzung eines Qualitätsmanagements,
5. Angaben zur Verwendung des nach Art. 6 Abs. 4 einbehaltenen Förderempfängeranteils.

#### **Art. 13 Landesstatistik**

<sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik erhebt Angaben zu

1. Art und Zahl der staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
2. Art und Umfang der von ihnen geleisteten Bildungsarbeit,
3. deren finanziellen Aufwand und

4. nicht personenbezogenen Daten über das dort beschäftigte Personal.

<sup>2</sup>Die Förderempfänger haben dem Landesamt für Statistik die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

#### Art. 14

##### Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen.

#### Art. 15

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 am ..... (einfügen 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Satz 1) in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (einfügen Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1) tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) geändert worden ist, außer Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

##### I. Die Bedeutung der Erwachsenenbildung und Notwendigkeit ihrer Reform

1. Ungeachtet möglicher privater Trägerschaft in Form von Privatschulen und privaten Hochschulen ist das Schul- und Hochschulsystem aus guten Gründen staatlich (und in einigen Bereichen auch kommunal) verantwortlich.

Gänzlich anders ist die Erwachsenenbildung aufgestellt: Die verschiedenen Landesorganisationen und Träger auf Landesebene mit ihren Bildungseinrichtungen sind Abbild der pluralen Gesellschaft. Sie erhalten zwar eine institutionelle Förderung, staatlich getragene Bildungseinrichtungen gibt es in diesem Bereich des Bildungswesens – sieht man einmal von Einrichtungen wie der Akademie für Politische Bildung Tutzing ab – aber nicht.

Erwachsenenbildungseinrichtungen sind – mit anderen Worten – zwar staatlich gefördert, aber letztlich nicht staatlich verantwortlich und getragen.

In der Erwachsenenbildung ist ein eigenes Bildungsorganisationsmodell grundgelegt, dessen

Wesen durch eine noch stärkere Verankerung in der Gesellschaft bestimmt wird. Gerade Letzteres ermöglicht es der Erwachsenenbildung, sich modernen Trends und Herausforderungen, wie etwa der Globalisierung, der Digitalisierung, dem demografischen Wandel, der Integration, aber auch gegenläufigen Tendenzen der Pluralisierung und Individualisierung zeitnah zu stellen, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen und sie in ihrem Bildungsangebot zu reflektieren.

Die Erwachsenenbildung bietet einen inhaltlich und organisatorisch niederschweligen und einen – flächendeckend im gesamten Freistaat – orts-nahen Zugang zu ihren Einrichtungen an. Sie ist in der Lage, ein attraktives Bildungsangebot für alle Schichten der Bevölkerung zu sozialverträglichen Preisen in verlässlicher Qualität vor Ort vorzuhalten. Deren Einrichtungen stellen sich den aktuellen zentralen bildungspolitischen Herausforderungen. Angesichts der Notwendigkeit lebensbegleitenden Lernens ist es erforderlich, alle Schichten der Bevölkerung mit Entwicklungen moderner Forschung und deren praktischer Umsetzung im Alltag vertraut zu machen. Als eines der zentralen Ziele bayerischer Bildungspolitik muss es darum gehen, in möglichst allen Bevölkerungsschichten die lebenslange Bereitschaft, Neues zu lernen und auszuprobieren, weiter zu fördern; dies gilt insbesondere mit Blick auf basale Bildung, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Auch hier vermag die mit öffentlichen Mitteln unterstützte Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zu leisten.

2. Nach dem Verfassungsrecht des Freistaates Bayern ist die Erwachsenenbildung unter den Aufgaben ausdrücklich genannt, die in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallen (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung – BV). Darüber hinaus bestimmt Art. 130 Abs. 1 BV, dass das gesamte Schul- und Bildungswesen unter der Aufsicht des Staates steht, und Art. 139 BV, dass die Erwachsenenbildung „durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern ist.“ „Damit ist es auch Sache des Staates – ohne dass hierdurch die Gemeinden von ihrer Aufgabe entbunden würden – zum erforderlichen Ausbau der Erwachsenenbildung beizutragen.“ (vgl. Drs. 7/5193).

3. Mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung von 1974 hat Bayern Maßstäbe in ganz Deutschland gesetzt. Die Förderung der Erwachsenenbildung im Freistaat war Modell für entsprechende Gesetzesvorhaben in anderen Ländern. Zwischenzeitlich ist ein Reformbedarf hinsichtlich des nahezu unverändert gebliebenen Gesetzes entstanden, insbesondere verursacht durch die Prüfungen des Obersten Rechnungshofes in den Jahren 2013 und 2014. Auf der Grundlage dieser Prüfungen verloren drei Träger auf Landesebene

die für die EbFöG-Förderung notwendige staatliche Anerkennung mit der Folge, dass derzeit neben den Volkshochschulen lediglich zwei weitere Landesorganisationen sowie das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes gefördert werden können. Im Hinblick auf die Pluralität der Erwachsenenbildungsträger besteht hier weiterer Verbesserungsbedarf.

## II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Der Gesetzentwurf sorgt für einen klaren und übersichtlichen Aufbau im Sinne eines modernen Fördergesetzes. Ebenso wie das bislang geltende EbFöG handelt es sich um kein Organisationsgesetz. Diejenigen Teile des Förderverfahrens, die sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt haben, werden fortgeführt. Dies sind insbesondere

- a) die Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit der Erwachsenenbildungsträger durch eine institutionelle Förderung als Festbetragsfinanzierung,
- b) mit dem Ziel der Erhaltung und dem Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen unterschiedlicher Förderempfänger im gesamten Staatsgebiet,
- c) die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Staatszuschuss (Teilnehmerdoppelstunden),
- d) keine direkte Förderung der Träger und Einrichtungen, sondern über die entsprechenden staatlich anerkannten Landesorganisationen und Träger auf Landesebene.

Wie für das bisherige EbFöG gilt auch für den vorliegenden Gesetzentwurf: „Der Bereich der Erwachsenenbildung soll durch den Staat nur gefördert, nicht aber organisiert (...) werden (...). Daher beurteilen die Landesorganisationen und damit die in ihnen zusammengeschlossenen Träger der Erwachsenenbildung (ebenso aber auch die Träger auf Landesebene) in erster Linie selbst, wie die staatlichen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften zu verteilen sind ...“ (Drs. 7/5193 S. 7).

2. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

### a) Kernziele des Gesetzentwurfs

Die Erwachsenenbildung steht als eigenständiger Teil des Bildungswesens in Bayern neben frühkindlicher Bildung, Schule, Hochschule sowie beruflicher Aus- und Fortbildung. Im Gegensatz zum Schul- und Hochschulbereich wird die Erwachsenenbildung nicht staatlich organisiert, wohl aber kraft Verfassungsauftrags des Art. 139 staatlich gefördert. Nach Art. 83 BV sind für die Erwachsenenbildung in erster Linie die Kommunen zuständig. Ziel der

darauf aufbauenden staatlichen Förderung ist insbesondere die Erhaltung und der Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung im gesamten Staatsgebiet (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Hinzu treten als weitere Ziele die Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit organisatorisch und inhaltlich möglichst niederschwelligem Zugang (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch ortsnahe Angebote (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV) sowie die Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes im gesamten Staatsgebiet (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs; vgl. Art. 121 Sätze 2 und 3 BV).

### b) Präzisierung des Einrichtungs- und Trägerbegriffs

Die Voraussetzungen für Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Art. 3 und Art. 4 des Gesetzentwurfs) sind für die institutionelle Förderung (Art. 6 des Gesetzentwurfs) von zentraler Bedeutung. Im umgekehrten Verhältnis dazu waren die Begriffsbestimmungen hierfür im bisherigen EbFöG (Art. 3) zu knapp. Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs schaffen insoweit genauere Vorgaben und auf diese Weise eine größere Planungssicherheit für die staatlich anerkannten Förderempfänger. Gesetzgeberisches Ziel ist es, durch klarere Vorgaben weiteren Erwachsenenbildungsträgern die Bedingungen für ihre staatliche Anerkennung aufzuzeigen, ihnen dadurch eine verlässliche Perspektive zu eröffnen und im Ergebnis die Pluralität und Vielfalt von Erwachsenenbildungsträgern zu gewährleisten. Der dem bisherigen EbFöG zugrundeliegende und nicht mehr zeitgemäße kleinteilige Einrichtungsbegriff („vorwiegend unmittelbarer Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden“, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen EbFöG) wird nicht mehr fortgeführt.

### c) Anerkennung des Ehrenamts in der Erwachsenenbildung

Ausdrücklich anerkannt wird künftig, dass sich die Einrichtungen bei der Durchführung von Veranstaltungen der Hilfe ehrenamtlich Tätiger vor Ort bedienen können (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Dadurch ist es möglich, dass Veranstaltungen gefördert werden, die ehrenamtlich vor Ort durchgeführt werden, sofern die entsprechende Einrichtung die zentralen Bildungsprozesse der Konzipierung, Organisation und Evaluation verantwortet.



- d) BayEbFöG als Fördergesetz  
Die Regelung des Art. 5 des Gesetzentwurfs unterstreicht den Charakter als eigenständiges Fördergesetz. Art. 6 Abs. 5 des Gesetzentwurfs sieht eine Sondervorschrift für die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen vor.
- e) Projektförderung als zweite Säule der staatlichen Förderung der Erwachsenenbildung  
Neben die bisherige institutionelle Förderung in Gestalt einer Festbetragsfinanzierung (Art. 6 des Gesetzentwurfs) tritt als zweite Säule für bestimmte Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz die Möglichkeit der Projektförderung (Art. 7 des Gesetzentwurfs). In diesem Zusammenhang sollen die für eine Projektförderung in Frage kommenden Bereiche durch den Landtag festgelegt werden.
- f) Berichte zur Erwachsenenbildung  
Das hohe Maß an Eigenständigkeit, das mit der institutionellen Förderung verbunden ist, schafft im Gegenzug Verantwortung. Neu eingeführt werden daher Berichtspflichten sowohl der Förderempfänger gegenüber dem Staatsministerium als auch des Staatsministeriums gegenüber dem Landtag (Art. 12 des Gesetzentwurfs).
- g) Delegation von Zuständigkeiten  
Insbesondere im neuen Bereich der Projektförderung (Art. 7 des Gesetzentwurfs) erhält das Staatsministerium neue Aufgabenfelder. Hinzu kommen die Überprüfung der Organisationsstrukturen der Förderempfänger im Hinblick auf die Anforderungen der Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs sowie der durch die Gesetzesnovellierung steigende Koordinationsbedarf mit dem Landtag. Als Ausgleich wird die Möglichkeit geschaffen, die dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen (Art. 14 des Gesetzentwurfs).

## B. Einzelbegründung

### Zu Art. 1:

Die Vorschrift regelt den Begriff der Erwachsenenbildung und die Ziele der staatlichen Förderung.

Abs. 1 definiert den Begriff der Erwachsenenbildung: Es handelt sich dabei um die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelte Bildung von Personen ab dem 16. Lebensjahr, die nicht schulische, hochschulische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist. Zur Erwachsenenbildung gehören hingegen auch die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelten Angebote der berufsbezogenen Grundbildung (wie etwa Sprach- und EDV-Kurse) sowie der

nicht abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung. Die staatliche Förderung (Förderfähigkeit) gehört nicht zum Begriff der Erwachsenenbildung.

Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des Art. 1 des bisherigen EbFöG zu Inhalt, Ziel und Bedeutung der Erwachsenenbildung.

Abs. 3: Die staatliche Förderung dient zunächst dem Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung im gesamten Staatsgebiet (Nr. 1 des Gesetzentwurfs), vgl. Art. 2 des bisherigen EbFöG. Darüber hinaus werden weitere Förderziele benannt, nämlich die Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit organisatorisch und inhaltlich möglichst niederschwelligem Zugang (Nr. 2), die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch ortsnahe Angebote (Nr. 3) sowie die Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes (Nr. 4) im gesamten Staatsgebiet. Die Nrn. 3 und 4 greifen die im Jahr 2013 neu in die Verfassung eingefügten Grundsätze der gleichwertigen Lebensverhältnisse (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV) und der Unterstützung des ehrenamtlichen Einsatzes (Art. 121 Sätze 2 und 3 BV) als für die Erwachsenenbildung bedeutsame Zielsetzungen auf.

Abs. 4: Die Vorschrift des Art. 83 Abs. 1 BV, wonach die Erwachsenenbildung kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ist, bleibt unberührt.

Abs. 5 betrifft die Möglichkeit der Kooperation und Koordination der Erwachsenenbildungsträger.

### Zu Art. 2:

Abs. 1 bestimmt, dass Landesorganisationen und Träger auf Landesebene staatlich anerkannt werden müssen, um Förderungen nach diesem Gesetz zu erhalten.

Abs. 2 definiert den Begriff der Landesorganisation für Erwachsenenbildung als rechtsfähige Vereinigung von gleichberechtigten Trägern, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung widmen und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 ist eine Form der Rechtsgrundverweisung: Voraussetzung ist damit die Betätigung ausschließlich auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung unabhängig davon, ob diese nach diesem Gesetz förderfähig ist oder nicht. Wie nach bisherigem Recht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen EbFöG) sollen nur solche Landesorganisationen gefördert werden, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung widmen.

Abs. 3: Landesorganisationen erfüllen angesichts der Vielzahl der bestehenden örtlichen und regionalen Einrichtungen sowie der Pluralität in der Erwachse-

nenbildung bedeutsame Aufgaben auf Landesebene (Nrn. 1 bis 6).

Abs. 4 regelt in Satz 1 als Voraussetzung der Förderfähigkeit (Abs. 1) die staatliche Anerkennung von Landesorganisationen: Landesorganisationen müssen in mindestens vier Regierungsbezirken gleichberechtigte Mitglieder haben, die Gewähr dafür bieten, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu erfüllen, und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sicherstellen. Zudem haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einrichtungen die gesetzlichen Voraussetzungen für Träger (Art. 3) und Einrichtungen (Art. 4) der Erwachsenenbildung erfüllen.

Nach bisheriger Rechtslage müssen Landesorganisationen in mindestens fünf Regierungsbezirken Mitglieder haben (Art. 5 des bisherigen EbFöG). Die Absenkung auf vier bezweckt die Verbesserung der Pluralität der Förderempfänger.

Satz 2 bestimmt, dass eine Anerkennung zurückzunehmen ist (kein Ermessen), sofern eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt; im Übrigen gelten die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Abs. 5 definiert den Träger auf Landesebene: Sofern sie in vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben und keiner Landesorganisation angehören, kommen ihnen ebenfalls zentrale Aufgaben zu. Hinsichtlich dieser Aufgaben und der Möglichkeit der die Förderfähigkeit nach diesem Gesetz begründenden staatlichen Zulassung gelten für sie die für Landesorganisationen geltenden Abs. 2 bis 4 entsprechend. Sie müssen aber abweichend von Abs. 2 nicht zwingend über eigene Rechtsfähigkeit verfügen, sondern können auch abgrenzbarer Teil einer rechtsfähigen juristischen Person sein.

#### **Zu Art. 3:**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für Träger der Erwachsenenbildung und die Zulässigkeit der Weiterleitung staatlicher Fördermittel an sie.

Abs. 1: Träger der Erwachsenenbildung sind rechtsfähige juristische Personen, die mit ihren Einrichtungen in der Erwachsenenbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen (Satz 1). Ausgeschlossen sind mit dieser Gesetzesformulierung Träger, die keinerlei Aufgaben in der Erwachsenenbildung wahrnehmen.

Satz 2 stellt klar, dass ein Träger eine oder mehrere Einrichtungen betreibt. „Betreiben“ in diesem Sinne bedeutet, dass der Träger in inhaltlicher, personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Einfluss auf seine Einrichtung(en) und die von ihr/ihnen angebotenen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung haben muss.

Aus Satz 3 folgt, dass Träger und Einrichtung organisatorisch zusammenfallen können. Dies steht einer Berücksichtigungsfähigkeit nicht entgegen, wenn ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt. Die Vorschriften über Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Art. 4) gelten aber in diesen Fällen auch für den Träger entsprechend. Satz 4 stellt klar, dass Träger auf Landesebene nicht lediglich eine Einrichtung betreiben können, sondern in mindestens vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben müssen, um die staatliche Anerkennung zu erlangen (Art. 2 Abs. 5).

Abs. 2 regelt in den Nrn. 1 bis 4 diejenigen Voraussetzungen, unter denen ein Förderempfänger die erhaltenen staatlichen Mittel an seine Träger weiterreichen darf. Die Finanzen und Arbeitsergebnisse (vgl. Nr. 3) sind nur insoweit offenzulegen, als sie sich auf die Förderung der Erwachsenenbildung nach diesem Gesetz beziehen.

Abs. 3 bestimmt, dass die staatliche Förderung die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt lässt.

#### **Zu Art. 4:**

Die in dieser Vorschrift geregelte Definition einer Einrichtung der Erwachsenenbildung hat zentrale Bedeutung für die Zuwendungen „als institutionelle Förderung“ gemäß Art. 6 des Gesetzentwurfs.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in Art. 3 Abs. 2 des bisherigen EbFöG wird der Begriff der Einrichtung verändert:

Abs. 1: Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind die von den Trägern betriebenen organisatorisch und finanziell abgrenzbaren Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Satz 1).

Satz 2 bestimmt, dass die Einrichtungen in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 „verantworten“ müssen. Einrichtungen müssen die Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung tragen. Maßgebend ist mit anderen Worten ein Veranstaltungsprogramm, das inhaltlich von der Einrichtung und finanziell (d. h. hinsichtlich der Gewinnchancen und des Verlustrisikos) von ihrem Träger verantwortet wird. Einrichtungen müssen die zentralen Bildungsprozesse in ihren Händen haben, sie verantworten die Planung und Konzeption von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, deren tatsächliche Umsetzung und Auswertung. Im Gegensatz zum bisherigen Recht muss die Einrichtung nicht mehr „ausschließlich“ Erwachsenenbildung betreiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen EbFöG). Das Erfordernis der „Ausschließlichkeit“ würde zu einem Ausschluss von Einrichtungen führen, der im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Der Anteil der Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 muss im Verhältnis zu

gegebenenfalls vorhandenen – außerhalb der Erwachsenenbildung angesiedelten – anderen Aufgaben jedoch „weit überwiegen“. Eine entsprechende Regelung findet sich etwa in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes, der ebenfalls eine weit überwiegende Erwachsenenbildungsarbeit bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung ausreichen lässt. Die anderen Aufgaben, die außerhalb der Erwachsenenbildung liegen, bleiben bei der Berechnung der EbFöG-Förderung naturgemäß unberücksichtigt. Auf das Tatbestandsmerkmal „in vorwiegend unmittelbarem Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden“ wurde bewusst verzichtet, um eine gewisse Zentralisierung von Einrichtungen zu ermöglichen.

Abs. 2: Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen vor Ort können sich die Einrichtungen jenseits von Kooperationen (vgl. Art. 1 Abs. 5) der Hilfe Dritter bedienen, die im Namen und Auftrag der Einrichtung tätig werden (Satz 1). Satz 2 („keine anderen Zwecke verfolgen“) schließt aus, dass sich die Einrichtungen der Hilfe von Drittorganisationen bedienen, die eigene Bildungs- und/oder kommerzielle Ziele verfolgen. Die kirchlichen Bildungswerke können sich daher nur auf das Engagement ihrer jeweiligen (katholischen oder evangelischen) Kirchengemeinden, die Einrichtungen des Bildungswerks des Bayerischen Bauernverbandes nur auf das Engagement im Rahmen des Bauernverbandes stützen. Von Satz 2 nicht ausgeschlossen ist, dass der Lehrende gegen Entgelt tätig wird.

Satz 3 bezieht sich auf die Sätze 1 und 2 und gewährleistet, dass das für die Durchführung der Erwachsenenbildungsarbeit häufig notwendige ehrenamtliche Engagement vor Ort eingebunden werden kann.

Abs. 3 regelt in Satz 1 die Anforderungen für eine Einrichtung, unter denen ihr staatliche Mittel durch einen Träger zugewiesen werden können: Sie muss von einem nach Art. 3 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Träger betrieben werden (Nr. 1), in Bayern tätig sein (Nr. 2), diskriminierungsfreien Zugang einräumen (Nr. 3), von einer geeigneten Person geleitet werden (Nr. 4), geeignete Lehrkräfte verwenden (Nr. 5), ein Qualitätsmanagement betreiben (Nr. 6) sowie nach Zahl und Umfang ihrer Teilnehmerdoppelstunden nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Doppelstunden, Teilnehmer, Veranstaltungen und Stoffgebiete geeignet sein, die in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele der Erwachsenenbildung zu fördern (Nr. 7). Die hierzu notwendigen Mindestanforderungen sind in Verwaltungsvorschriften festzulegen.

Die staatliche Förderung lässt die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt (Satz 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 3). In Verwaltungsvorschriften kann das Staatsministerium Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestarbeitsumfangs nach Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn das dazu dient, die Förderziele nach Art. 1 Abs. 3 zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die für einen Förderempfänger auf Landes- oder Bezirksebene so-

wie vergleichbarer Ebene die Beratung der einzelnen Einrichtungen, die Mitarbeiterfortbildung, Kooperationen und ähnliche zentrale Aufgaben wahrnehmen, wie dies in den seit 1984 geltenden Verwaltungsvorschriften der Fall ist. Derartige Einrichtungen mit zentralen Aufgaben müssen schon bisher den Mindestarbeitsumfang nicht einhalten. Diese Regelung sollte in den neuen Verwaltungsvorschriften fortgeführt werden.

Abs. 4 übernimmt im Wesentlichen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 des bisherigen EbFöG.

Abs. 5 übernimmt Art. 10 Abs. 3 des bisherigen EbFöG.

Abs. 6 regelt, dass Einrichtungen der Familienbildung insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 anbieten, als Einrichtungen der Erwachsenenbildung gelten. Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei Angeboten von Einrichtungen der Familienbildung als Teilnehmende gezählt, wenn das konkrete Angebot sich im Schwerpunkt an Erziehungsberechtigte richtet und aufgrund seines Formats bzw. seiner Ausrichtung die Teilnahme von Unter-15-Jährigen erforderlich macht.

#### **Zu Art. 5:**

Satz 1 stellt klar, dass die Förderung nach Maßgabe der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird. Dabei sind die Mittel für die institutionelle Förderung (Art. 6) und die Projektförderung (Art. 7) im Staatshaushalt getrennt auszuweisen (Satz 2). Satz 3 stellt klar, dass die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Durch den Haushaltsvorbehalt ist zugleich sichergestellt, dass der Entwurf ohne Verstoß gegen Art. 79 BV behandelt werden kann.

#### **Zu Art. 6:**

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Förderung des Betriebs von Einrichtungen: Hinsichtlich der Zuwendungsart handelt es sich um eine institutionelle Förderung, hinsichtlich der Finanzierungsart um eine an Teilnehmerdoppelstunden nach Abs. 2 Satz 2 orientierte Festbetragsfinanzierung.

Abs. 1 regelt die Mittelzuweisung: Die staatlichen Fördermittel zum Betrieb von Einrichtungen werden über die Förderempfänger aufgrund deren Entscheidung an die einzelnen Träger verteilt, die sie ihrerseits an ihre Einrichtungen weiterverteilen. Bei der Weiterverteilung der Mittel sollen die Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil erhalten (Satz 2). Einrichtungen in Gebieten, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können dabei von den Förderempfängern besonders gefördert werden (Satz 3).

Abs. 2: Die Zuschüsse zum Betrieb von Einrichtungen bestimmen sich nach der sogenannten Kontingentsbemessung. Diese richtet sich nach dem Verhältnis der im jeweiligen Bereich der Förderempfänger im zweiten Kalenderjahr vor dem maßgeblichen Haushaltsjahr geleisteten Teilnehmerdoppelstunden (Satz 1). Die Teilnehmerdoppelstunden einer Veranstaltung errechnen sich aus der Zeitdauer dieser Veranstaltung gemessen in Doppelstunden, multipliziert mit der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Satz 2). Zur Kontingentbildung müssen die Teilnehmerdoppelstunden sämtlicher Veranstaltungen im Bereich der jeweiligen Landesorganisation oder des jeweiligen Trägers auf Landesebene summiert werden. Digitale Angebote sind unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten in Teilnehmerdoppelstunden umzurechnen.

Abs. 3: Das Staatsministerium stellt den Verteilungsschlüssel fest und weist die staatlichen Fördermittel den Förderempfängern zu.

Abs. 4: Die Förderempfänger können einen angemessenen Anteil der zugewiesenen Mittel für ihre Landesgeschäftsstellen verwenden. Über seine Höhe entscheidet das Staatsministerium im Förderbescheid.

Abs. 5: Die Regelung gilt nur für Rücklagen, nicht aber für Rückstellungen.

Unter der Bildung von Rücklagen wird die Ansammlung von Kapital (Reserven) vor allem zur Sicherung gegen Unwägbarkeiten, z. B. gegen Rückschläge, verstanden. Mit ihnen soll die Widerstandsfähigkeit gegenüber Verlusten und Krisensituationen gestärkt sowie die Beschaffung von Fremdkapital erleichtert werden. Rücklagen dienen somit der allgemeinen betrieblichen Risikovorsorge. Sie können einem bestimmten Zweck zugeordnet sein, müssen aber nicht zwingend. Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals eines Unternehmens. Davon zu unterscheiden sind die Rückstellungen, für die Abs. 5 nicht gilt.

Nach § 249 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeiseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, und für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. Diese Rückstellungen sind zwingend vorgeschrieben. Rückstellungen sind auch zwingend einem Zweck zugeordnet, aus dem eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Dritten zu erwarten ist, auch wenn Zeitpunkt und Höhe der Zahlungsverpflichtung noch ungewiss sind. Rückstellungen sind als Schulden gegenüber Dritten, also als Fremdkapital zu bewerten. Für andere als die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dürfen gemäß § 249 Abs. 2 HGB Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen sind nach § 266 Abs. 3 HGB Passivposten der

Bilanz (im Gegensatz zu Rücklagen echte Schuldposten). Sie hängen mit wirtschaftlichen Vorgängen des laufenden Jahres zusammen, werden aber erst nach dem Bilanzstichtag wirksam.

Die unterschiedliche Behandlung von Trägern (und ihren Einrichtungen) und Förderempfängern in Abs. 5 ist sachlich gerechtfertigt: Bei den Trägern und Einrichtungen bewegt sich der staatliche Förderanteil in aller Regel unter 10 Prozent. Bei den Landesgeschäftsstellen der Landesorganisationen und Träger auf Landesebene ist der Anteil der staatlichen institutionellen Förderung hingegen deutlich höher.

„Gesamteinnahmen“ i. S. d. Abs. 5 Satz 2 sind die jährlichen Einnahmen des Förderempfängers selbst. Teilnehmergebühren und EbFÖG-Fördermittel fallen darunter, allerdings nur die Teilnehmergebühren von Veranstaltungen der Förderempfänger selbst und auch nur die Fördermittel, die an die Förderempfänger gehen, nicht diejenigen, die an seine Träger und Einrichtungen weitergeleitet werden. Letztere sind für die Förderempfänger lediglich durchlaufende Mittel.

#### **Zu Art. 7:**

Die Vorschrift betrifft die durch den Gesetzentwurf neu eingefügte Projektförderung als „zweite Säule“ der Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern:

Abs. 1 bestimmt, dass das Staatsministerium zur Förderung bestimmter Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz ein- oder mehrjährige Projekte fördern kann. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereiche trifft der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags.

Abs. 2 legt fest, dass die Maßnahmeträgerschaft im Rahmen der Projektförderung mit der allgemeinen Förderfähigkeit nach Art. 2 Abs. 1 verbunden ist. Förderfähig sind nur Vorhaben von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind.

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit des Staatsministeriums für die Mittelzuweisung im Rahmen der Projektförderung.

#### **Zu Art. 8:**

Die Vorschrift übernimmt Art. 12 des bisher geltenden EbFÖG.

Die örtliche Erwachsenenbildungsarbeit stößt oftmals auf Schwierigkeiten in der Raumbeschaffung. Solange die Errichtung eigener Bauanlagen für Zwecke der Erwachsenenbildung nicht möglich ist, müssen Mitbenutzungsmöglichkeiten in vorhandenen Schul- und Hochschulanlagen gesucht werden. Die Soll-Vorschrift des Art. 8 gibt daher Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden den Auftrag, ihre vorhandenen Bildungseinrichtungen nach Möglichkeit für Zwecke der Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen und bereits bei Planung und Bau von Schulzentren den

Raumbedarf der Erwachsenenbildung mit zu berücksichtigen.

Das Erfordernis der Angemessenheit des Nutzungsentgelts ergibt sich aus Art. 63 Abs. 5 BayHO.

#### **Zu Art. 9:**

Mit Art. 9 des Gesetzentwurfs wird der Landesbeirat für Erwachsenenbildung (Art. 18 ff. des bisherigen EbFöG) auch im neuen Recht fortgeführt.

Abs. 1 und 2: Als fachlich unabhängiges Gremium berät er die Staatsregierung in allen Fragen der Erwachsenenbildung.

Abs. 3: In den Fällen der Nrn. 1 bis 6 ist der Landesbeirat verpflichtend vorher anzuhören.

#### **Zu Art. 10:**

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen Art. 18 des bisher geltenden EbFöG. Neu in den Landesbeirat werden das Bildungswerk für Kommunalpolitik in Bayern e. V. (Abs. 1), Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes bestimmte Person (Abs. 2) aufgenommen.

Die Zusammensetzung des Landesbeirats hat sich daran zu orientieren, dass er seine Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

In ihm sollen als stimmberechtigte Mitglieder (Abs. 1) daher Organisationen vertreten sein, welche die institutionalisierte Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzentwurfs unmittelbar repräsentieren, nämlich die Förderempfänger (Nr. 1), die Vertreter der sog. parteinahen Stiftungen in Bayern (Nr. 2) sowie ein Vertreter der Akademie für Politische Bildung (Nr. 3).

Daneben mit beratender Stimme (Abs. 2) sind je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen (Nr. 1) sowie – wie bisher schon – je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände (Nr. 2), ein Vertreter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Nr. 3), ein Vertreter des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (Nr. 4), ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings (Nr. 5), ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern (Nr. 6), eine auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit (Nr. 7), ein Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates (Nr. 8) sowie – neu – eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes bestimmte Person (Nr. 9) im Landesbeirat.

Abs. 3 bis 6 treffen nähere Bestimmungen über die Berufung von Mitgliedern und deren Stellvertreter, ihre ehrenamtliche Tätigkeit, Reisekostenvergütung und die Amtszeit. Nachdem sich der Landesbeirat zunehmend langfristiger Themen annimmt, wird dessen Amtszeit von drei auf fünf Jahre verlängert (Abs. 5 Satz 1).

#### **Zu Art. 11:**

Art. 11 schreibt die Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters vor (Abs. 1) und überlässt die ergänzenden Regelungen über den Geschäftsgang der Geschäftsordnung, die sich der Landesbeirat selbst gibt.

Der Landesbeirat wird in seiner Arbeit unterstützt durch das Staatsministerium, dessen für die Erwachsenenbildung zuständiges Referat die Geschäfte führt.

#### **Zu Art. 12:**

Art. 12 regelt die neu eingeführte Berichtspflicht:

Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode soll das Staatsministerium dem Landtag über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns berichten.

Grundlage dieses Berichts sind die Berichte der Förderempfänger an das Staatsministerium mit dem in Abs. 2 festgelegten Inhalt.

#### **Zu Art. 13:**

Angesichts der Vielzahl der Erwachsenenbildungseinrichtungen ist es im bildungs- und finanzpolitischen Interesse notwendig, durch gesicherte und wiederholte statistische Erhebungen einen zuverlässigen Überblick über den jeweiligen Bestand und die daraus abzuleitenden Entwicklungstendenzen im Bereich der staatlich geförderten Erwachsenenbildung zu gewinnen. Durch die Vorschrift wird dem Landesamt für Statistik die erforderliche Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Erhebungen gegeben.

#### **Zu Art. 14:**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten (siehe insbesondere Art. 6 Abs. 3 – Zuweisung der staatlichen Mittel als institutionelle Förderung, Art. 7 Abs. 3 – Zuweisung der Mittel im Rahmen der Projektförderung) auf eine andere Behörde zu übertragen, da die Zuweisung von Fördermitteln keine ministerielle Aufgabe ist. In Frage kommen hier insbesondere eine Schwerpunktregerung oder aber das Landesamt für Schule. Aufgaben, die der vorherigen Anhörung des Landesbeirats bedürfen (Art. 9 Abs. 3), sollten beim Staatsministerium verbleiben.

#### **Zu Art. 15:**

Abs. 1: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs. Die Projektförderung nach Art. 7 tritt ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft (Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des bislang geltenden EbFöG.

Die auf der Grundlage des Art. 11 Abs. 2 des bisherigen EbFöG erlassene Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen vom 18. September 1974 (BayRS IV S. 237) bleibt ungeachtet des Außerkrafttretens des EbFöG in Kraft. Sie kann gegebenenfalls im Rah-

men einer Rechtsverordnung nach Art. 14 des Gesetzentwurfs außer Kraft gesetzt werden. Die auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 und 4 des bisherigen EbFöG verliehenen staatlichen Anerkennungen bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes von der Außerkraftsetzung des Gesetzes unberührt.